

Sonderpädagogischer Dienst - Hören

Abläufe - Finanzierung von technischen Hörhilfen

Hörgeräte

Individuelle Hörhilfen (HdO, IO und CI) werden durch die Krankenkassen der Sorgeberechtigten zur Verfügung gestellt.

Wo kann man einen Antrag stellen und welche Formulierungen benutzt man?

1. Krankenkassen
 - Medizinische Reha (Teilnahme am gesellschaftlichen Leben)
 - naturähnliches Hören
 - Anträge nach dem Sachleistungsprinzip
2. Rentenversicherung
 - Teilhabe am Arbeitsleben
 - genaue Beschreibung des Arbeitsplatzes
3. Bundesagentur für Arbeit
 - s. o.
4. Integrationsamt
 - für Selbständige
 - keinen wirtschaftlichen Nachteil am öffentlichen Leben
5. Berufsgenossenschaft
 - s. o.

Es darf jedoch jeweils nur ein Antrag bei einer Institution gestellt werden!

Ablauf einer Antragstellung:

1. Die ärztliche Verordnung vom HNO-Arzt einholen
2. Verschiedene Geräte beim Hörgeräteakustiker ausprobieren (Probezeit für Testgeräte: vier 4 Wochen)
3. Davon mindestens zwei Apparate zum Festbetrag ausprobieren, dann weitere mit Zuzahlung austesten
4. Festbeträge die von der Krankenkasse festgelegt sind:
5. Kaufvertrag nicht ohne vom Kostenträger genehmigten Kostenvoranschlag unterschreiben, sonst nur unter Vorbehalt.

Verfahren der Antragstellung

1. Antrag beim Kostenträger mit Kostenvoranschlag einreichen
2. Erst nach positivem Bescheid die Hörgeräte kaufen!
3. Wenn ablehnender Bescheid vom Kostenträger, dann:
4. Widerspruch einlegen (Fristen im Bescheid beachten)
5. Kann zweimal widersprochen werden!
6. Klage beim Sozialgericht (ist gerichtskostenfrei)
7. Kein Anwaltszwang

Sonderpädagogischer Dienst - Hören

Abläufe - Finanzierung von technischen Hörhilfen

Eingliederungshilfe

1. Aufgabe

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern, und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Die damit verbundenen Maßnahmen werden vom Sozialamt finanziert und sind dort zu beantragen.

2. Anspruch

Eingliederungshilfe ist Personen mit einer Behinderung zu gewähren, da sie durch ihre Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit eingeschränkt sind, an der Gesellschaft teilzuhaben. Dies gilt auch für Personen, die von einer Hörbehinderung bedroht sind.

3. Maßnahmen

Eingliederungshilfe bezeichnet und finanziert umfangreiche Rehabilitationsmaßnahmen für behinderte Personen im Bundessozialhilfegesetz (§§ 54 ff. SGB XII). Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind (siehe im Detail Eingliederungshilfe-Verordnung):

- heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind
- Hilfe zur angemessenen Schulbildung
- Hilfe zur Ausbildung oder zur Aufnahme einer sonstigen Tätigkeit
- Hilfe zur Fortbildung im Beruf oder zur Umschulung
- ambulante oder stationäre Behandlung oder sonstige ärztliche oder ärztlich angeordnete Maßnahmen
- **Versorgung mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln**
- Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes
- Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung
- nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit bei ärztlich verordneten Maßnahmen und zur Sicherung der Eingliederung in das Arbeitsleben
- **Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.**

4. Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit einer Hörbeeinträchtigung

Kindern und Jugendlichen mit einer Hörbeeinträchtigung dient die Eingliederungshilfe vorwiegend als Hilfe zur Erlangung einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zum Besuch weiterführender Schulen, einschließlich der Vorbereitung hierzu.

Diese Hilfen sind in erster Linie außerschulische Hilfen, die nicht während des Unterrichts, sondern am Nachmittag zuhause stattfinden. In der Regel handelt es sich um begleitende Förderung, die behinderungsbedingt notwendig ist.

Inhalte der außerschulischen Förderung sind:

- Vor- und Nachbereiten des Unterrichts

Sonderpädagogischer Dienst - Hören

Abläufe - Finanzierung von technischen Hörhilfen

- Ausgleich des Sprachentwicklungsrückstandes im Bereich Wortschatz und Grammatik
- Erweiterung des Sprachverständnisses
- Entlastung der Eltern

5. Antragstellung beim Sozialamt

Für die Gewährung von Eingliederungshilfe ist ein Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse werden insbesondere bei einem Antrag auf Hilfe zur Erlangung einer angemessenen Schulbildung nicht geprüft (siehe §§ 92 SGB XII). Eine Kostenbeteiligung an dieser Maßnahme der Eingliederungshilfe seitens der Eltern besteht nicht.

§§ 54 ff. SGB XII:

§ 54 Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere

1.

Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,

2.

Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,

3.

Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,

4.

Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,

5.

nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

2Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

(2) Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

Ansonsten siehe auch hier:

<http://www.sprich.info/Documents/Eingliederungshilfe/eingliederungshilfeverordnungneu.pdf>

<http://www.sprich.info/Eingliederungshilfe.htm>